

HYGIENEKONZEPT für den Spielbetrieb inkl. Testspielen der SG Leutershausen Handball GmbH und SG Leutershausen 1891 e.V.



Seit dem 14.08.2021 gelten weitere Lockerungen der Corona-Verordnung in Baden-Württemberg, die ein Training mit Kontakt sowie Sportwettkämpfe und Ligaspielbetrieb inkl. Freundschaftsspielen unter bestimmten Rahmenbedingungen wieder zulassen.

Beim Erstellen des Hygienekonzeptes wurden die derzeit gültigen Verordnungen des Landes Baden-Württemberg und Arbeitsschutzbedingungen der Berufsgenossenschaft berücksichtigt. Sollten sich die zugrunde liegenden Verordnungen ändern wird das Konzept angepasst.

In der aktuell gültigen Corona-Verordnung vom 27. 10 2021 und Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport vom 05.11.2021, des Landes Baden-Württemberg sind die aktuellen Rahmenbedingungen festgelegt.

Die wichtigsten einzuhaltenden Regeln sind:

- Allgemeine Vorgaben nach CoronaVO:
 - Immunierte Personen § 4 CoronaVO
 - Einhaltung der Hygieneanforderungen § 7 CoronaVO
 - Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, eine ausreichende, Hygiene und das Belüften von geschlossenen Räumen wird generell empfohlen.
 - Maskenpflicht in geschlossenen Räumen, auch auf Sitzplätzen (außer Spieler auf Spielfeld) § 3 CoronaVO
 - Erstellung eines Hygienekonzept nach § 10 Veranstaltungen CoronaVO und § 2 CoronaVO Sport
 - Datenerhebung nach § 8 CoronaVO
 - Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 4 und § 5 CoronaVO
 - Einhaltung der Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO
 - Veranstaltungen nach § 10 Corona VO
- CoronaVO Sport
 - Durchführung von Trainings- und Übungsbetrieb nach §3 CoronaVO Sport
 - Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben nach §4 CoronaVO Sport
 - Gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen nach §6 CoronaVO Sport

Diese Regeln können ausführlich, in der gültigen CoronaVO nachgelesen werden. Nachfolgend werden nur die wichtigsten Stichpunkte kurz zusammengefasst.

Allgemeine Grundsätze

Der Schutz der Gesundheit steht über allem und die behördlichen Verordnungen sind immer vorrangig zu betrachten. An sie muss sich der Sport und damit jeder Verein streng halten.

Es besteht in der Heinrich Beck Halle generell Maskenpflicht

- Das Tragen des Schutzes ist in der gesamten Halle verpflichtend.
- Auf dem Sitzplatz darf der Mund-Nasen-Schutz NICHT abgenommen werden.
- Ausnahmen bei der Maskenpflicht
 - Kinder bis einschließlich fünf Jahren sind generell von der Maskenpflicht ausgenommen.
 - Im Freien gilt keine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern zuverlässig eingehalten werden kann
 - In der Gastronomie beim Essen und Trinken
 - Bei der Sportausübung

Der Zutritt in die Sportstätte Heinrich Beck Halle in Leutershausen ist nur Personen gestattet, die die jeweiligen Stufen der Corona VO des Landes BaWü zulässt.

Basisstufe

3G Regelung einhalten.

3G-Nachweis nach § 4 und § 5 CoronaVO

- Immunisierte Personen §4 Corona VO sind
 - gegen COVID-19 geimpfte Personen
 - von COVID-19 genesene Personen.
 - Für immunisierte Personen ist der Zutritt in die Heinrich Beck Halle oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet.
 - Diese haben einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen.
- Nicht-immunisierte Personen §5 Corona VO sind
 - die weder gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist.
 - Nicht-immunisierte Personen haben einen auf sie ausgestellten negativen Testnachweis vorzulegen
 - Ein Testnachweis ist ein über einen Test, der von einem Leistungserbringer nach der Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021 vorgenommen oder überwacht wurde.
 - Zulässig ist auch eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik).
 - Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.
 - **Vor Ort besteht KEINE Testmöglichkeit**
 - Als getestete Person gilt auch eine asymptomatische Person, die
 - Kinder bis einschließlich 5 Jahre
 - Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind
 - Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule), wobei die Glaubhaftmachung in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen hat.
 - Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich)
 - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich)
 - Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
 - Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflicht der STIKO gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Die Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise erfolgt am Eingang. Eine Überprüfung des digitalen Impf- und Genesenennachweises mit der CovPassCheck-APP durch die SG Leutershausen ist gestattet und ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig

Warnstufe

3G Regelung NUR PCR-Test einhalten.

3G-Nachweis nach § 4 und § 5 CoronaVO

- Immunisierte Personen §4 Corona VO sind
 - gegen COVID-19 geimpfte Personen
 - von COVID-19 genesene Personen.
 - Für immunisierte Personen ist der Zutritt in die Heinrich Beck Halle oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet.
 - Diese haben einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen.
- Nicht-immunisierte Personen §5 Corona VO sind
 - die weder gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist.
 - Nicht-immunisierte Personen haben einen auf sie ausgestellten negativen **PCR** Testnachweis vorzulegen



- Ein Testnachweis ist ein über einen PCR Test, der von einem Leistungserbringer nach der Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021 vorgenommen oder überwacht wurde.
- Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.
- **Vor Ort besteht KEINE Testmöglichkeit**
- Als getestete Person gilt auch eine asymptomatische Person, die
 - Kinder bis einschließlich 5 Jahre
 - Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind
 - Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule), wobei die Glaubhaftmachung in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen hat.
 - Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich)
 - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich)
 - Personen, für die es keine allgemeine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
 - Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfeempfehlung der STIKO gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Die Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise erfolgt am Eingang. Eine Überprüfung des digitalen Impf- und Genesenennachweises mit der CovPassCheck-APP durch die SG Leutershausen ist gestattet und ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig

Alarmstufe

2G Regelung einhalten.

2G-Nachweis nach § 4 und § 5 CoronaVO

- Immunisierte Personen §4 Corona VO sind
 - gegen COVID-19 geimpfte Personen
 - von COVID-19 genesene Personen.
 - Für immunisierte Personen ist der Zutritt in die Heinrich Beck Halle oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet.
 - Diese haben einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen.
- Nicht-immunisierte Personen §5 Corona VO haben KEINEN Zutritt zur Heinrich Beck Halle
- Ausnahmen von der 2G-Beschränkung
 - Kinder bis einschließlich 5 Jahre
 - Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind
 - Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule), wobei die Glaubhaftmachung in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen hat.
 - Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich)
 - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich)
 - Personen, für die es keine allgemeine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
 - Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfeempfehlung der STIKO gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Die Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise erfolgt am Eingang. Eine Überprüfung des digitalen Impf- und Genesenennachweises mit der CovPassCheck-APP durch die SG Leutershausen ist gestattet und ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig



Beim dreistufigen Warnsystem mit Basis-, Warn- und Alarmstufe gelten folgende Ausnahmen von der PCR-Pflicht und 2G-Beschränkung

- **Kinder bis einschließlich 5 Jahre**
- Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule)
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
- **Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflicht der STIKO gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)**

Jeder Spieler, der an den Freundschaftsspielen oder Spielbetrieb teilnimmt, muss die aktuelle Fassung des Hygienekonzepts kennen und sich strikt daranhalten. Die Teilnahme am Training und/oder Spiel ist grundsätzlich freiwillig.

Dafür muss der Spieler, Trainer, Betreuer einmalig den Fragebogen zur Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb der „SG Leutershausen“ unterschrieben haben. (Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind. § 28a Absatz 4 Sätze 2 bis 7 IfSG bleiben unberührt.) Er wird beim Trainer des jeweiligen Teams abgelegt. Im Trainingsbetrieb überprüfen die Hygieneverantwortlichen der jeweiligen Mannschaft (meistens Trainer) die Nutzung der LucaAPP, um im positiven Coronafall die Kontaktdaten, für die die zuständigen Behörden digital freischalten zu können.

Die Erfassung der Kontaktdaten der Spieler, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter erfolgt im Spielbetrieb mittels dem offiziellen Online Spielberichtsbogen. Zur Vereinfachung wurde in Absprache mit dem Kultus- und Sozialministerium des Landes Baden-Württemberg vereinbart, dass Gastvereine bestätigen können, dass alle Beteiligten der Gastmannschaft die 3Gs erfüllen. Die Vorlage muss mit dem von HBW erstellten Formular (Bestaetigung_3G.doc) erfolgen. Das Formular ist am Eingang abzugeben. Zusätzlich muss jede Mannschaft einen ausgefüllten Mannschaftsbogen mit den Kontaktdaten aller Spieler, Trainer, Betreuer abgeben, um im Falle eines positiven Coronafalls die Daten an die zuständigen Behörden weiterleiten zu können. Alternativ zur manuellen Datenerfassung, steht eine kontaktlose Erfassung mittels LucaApp/QR-Code zur Verfügung.

Bitte beachten sie die Aushänge in der Halle. Weitere Informationen finden sie unter dem Punkt Zuschauer-Datenerfassung.

Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln

- Händewaschen (mindestens 30 Sekunden und mit Seife) oder Nutzung von Desinfektionsmittel vor und direkt nach der Trainingseinheit.
- Keine körperlichen Begrüßungsrituale (zum Beispiel Händedruck) durchführen.
- Mitbringen eigener Getränkeflasche, die zu Hause gefüllt wurde.
- Vermeiden von Spucken und von Naseputzen auf dem Feld.
- Kein Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln.
- Abstand von mindestens 1,5 Metern bei Ansprachen auf dem Spielfeld. Bei nicht vermeidbaren Ansprachen in der Kabine zusätzliches Tragen von Mund-Nase-Schutz.
- Verwendete Trainingskleidung sind nach jeder Trainingseinheit zu waschen.

Gesundheitszustand

- Liegt eines der folgenden Symptome vor, muss die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38° Celsius), Atemnot, Erkältungssymptome
- Bei allen am Training/Spiel-Beteiligten sollte vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden.

Organisatorische Maßnahmen

Zonierung der Sportstätte

- Die Sportstätte wird in Zonen unterteilt, um den Zutritt von Personengruppen zu regeln
- **Zone 1: Spielfeld/Innenraum**



- Personengruppen: Spieler, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter, Sanitäts-/Ordnungsdienst, Hygienebeauftragter
- **Zone 2: Umkleidebereich**
 - Spieler, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter, Sanitäts-/Ordnungsdienst, Hygienebeauftragter
- **Zone 3: Zuschauerbereich**
 - Frei zugängliche Bereiche in der Halle
- Sämtliche Bereiche der Sportstätte, die nicht unter die genannten Zonen fallen (z.B. Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen, Gastronomiebereiche), werden separat betrachtet und anhand der gültigen Verordnungen betrieben.

Zone 1

Personenkreis	Anzahl	Bemerkungen/Aufgaben
Spieler	28-32	14-16 Spieler pro Mannschaft
Offizielle	8	Jeweils Trainer, Co-Trainer, Staff 1, Staff 2
Schiedsrichter	2	
Zeitnehmer/Sekretär	2	Abstandsregel gilt
Wischer	(2)	Abstandsregel gilt
Hallensprecher	(1)	Abstandsregel gilt
Gesamt	40-47	

Unmittelbar Spielbeteiligte

Weitere Spielbeteiligte (aktiv)

Kommunikation

- Vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs müssen alle teilnehmenden Personen aktiv über die Hygieneregeln informiert werden. Dies gilt im Spielbetrieb für sämtliche Personen des Heimvereins, des Gastvereins, der Schiedsrichter und sonstiger Funktionsträger. Die Hygienekonzepte sind nun auf der BHV Homepage unter [Spielstätten](#) einsehbar. Die Heinrich Beck Halle hat die Hallennummer 24010. Das Einverständnis kann über den Beauftragten des Heim-/Gastvereins gesamthaft eingeholt werden.
- Alle weiteren Personen, welche sich in der Sportstätte aufhalten, werden über die Hygieneregeln informiert werden. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygienekonzepts am Eingangsbereich der Sportstätte.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, sind im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren bzw. der Sportstätte zu verweisen.
- Die Sportstätte muss ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem vor dem Betreten der Sportstätte, bieten.
- Bei Fragen kann sich jederzeit an den Hygienebeauftragten des Vereins gewandt werden.

Maßnahmen für den Spielbetrieb (inkl. Freundschaftsspiele)

Hygienebeauftragter:

Jede Mannschaft hat bereits einen Verantwortlichen, der mit seiner Unterschrift zur Einhaltung der Verordnungen eine Unterschrift bei der Gemeinde Hirschberg geleistet hat. Dieser Verantwortliche, meistens der Trainer des Teams ist ebenfalls verantwortlich das die Maßnahmen beim jeweiligen Spiel eingehalten wird. Er kann auch eine weitere Person damit beauftragen.

Abläufe/Organisation in der Sportstätte (Heinrich-Beck-Halle)

Allgemein

- Allgemeine Organisation von Grundlagen der Hygienemaßnahmen (Desinfektionsmittel-Spender, Seife, Einmal-Handtücher, Hinweis-Beschilderung)

Anreise der Teams zur Sportstätte



- Die Anreise der Teams soll, wenn möglich mit mehreren Fahrzeugen erfolgen. Bei Anreise im Mannschaftsbus und privaten Fahrzeugen sind die geltenden Abstandsregelungen und Hygienevorgaben zu beachten.

Zugang zur Halle

- Der Zugang der Mannschaften und Schiedsrichtern erfolgt, jeweils über einen separaten Eingang.
- Heimmannschaft benutzt den Spielereingang „Fenchelstraße“. Die Gäste den Seitenausgang zur Johann Sebastian Bach Straße.
- Die Registrierung aller Spielbeteiligten ist am Eingang (z.B. Abgabe Liste Auswärtsmannschaft) zu gewährleisten. Dies dient der Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Zur Vereinfachung wurde in Absprache mit dem Kultus- und Sozialministerium des Landes Baden-Württemberg vereinbart, dass Gastvereine bestätigen können, dass alle Beteiligten der Gastmannschaft die 3Gs erfüllen. Die Vorlage muss mit dem von HBW erstellten Formular (Bestaetigung_3G.doc) erfolgen. Das Formular ist am Eingang abzugeben.

Kabinen (Teams & Schiedsrichter)

- Jedes Team und das Schiedsrichtergespann werden 2 Kabinen zugeteilt, um den Mindestabstand von 1,5 m zu gewährleisten.
- Heimmannschaft Kabine 1 + 2, Gastmannschaft Kabine 3 + 4, Schiedsrichter die Schiedsrichterkabine.
- Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken
- Es sollen keine Mannschaftsansprachen in der Kabine durchführen. Diese sind im Freien oder dem Spielfeld, unter Einhaltung des Mindestabstands, durchzuführen.
- Auf eine persönliche Vorstellung der Schiedsrichter in der Mannschaftskabine wird verzichtet.
- Alle Personen, die sich in der Kabine aufhalten und den Mindestabstand nicht einhalten müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Die Kabinen werden zwischen den Spielen gelüftet und desinfiziert

Duschen/Sanitärbereich

- Zeitnahes Duschen nach dem Sport wird empfohlen.
- Die Verweildauer in den Umkleidekabinen und Duschen sollte auf ein Minimum reduziert werden.
- In den Duschen ist auf die Mindestabstandsempfehlung zu achten

Weg zum Spielfeld/Spieler-Tunnel

- Die Mindestabstandsempfehlung auf dem Weg zum Spielfeld sollte zu allen Zeitpunkten angewendet werden.
- Räumliche Trennung der Wege für beide Teams sowie der Schiedsrichter ist zu gewährleisten

Spielbericht

- Werden vor Ort Eingabegeräte von mehreren Personen benutzt, ist sicherzustellen, dass unmittelbar nach Eingabe der jeweiligen Person eine Handdesinfektion möglich ist.
- Sekretär und Zeitnehmer sollen am Zeitnehmertisch eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Einlaufen der Teams

- Zeitlich getrenntes Einlaufen bzw. kein gemeinsames Sammeln und Einlaufen.
- Kein „Handshake“
- Kein gemeinsames Aufstellen der Mannschaften
- Keine Escort-Kids und Maskottchen
- Keine Team-Fotos (Fotografen nur hinter Tor und Gegengerade)
- Keine Eröffnungsinszenierung

Seitenwechsel in der Halbzeit

Die Mannschaftsbänke sind vor dem Eintreffen der Mannschaften und nach dem Spiel durch den Heimverein zu desinfizieren.

- Wenn beide Mannschaften einverstanden sind - dazu ist eine Absprache in der technischen Besprechung vor dem Spiel erforderlich - wird kein Seitenwechsel in der Halbzeitpause durchgeführt, wodurch sich die Reinigung der Auswechselbänke in der Halbzeitpause erübrigt.



- Falls ein Seitenwechsel erfolgt, ist in der Halbzeitpause eine Reinigung der Auswechselbänke erforderlich.

Reinigungspersonal

- Damit kein zusätzliches Reinigungspersonal eingesetzt werden muss, kann das Wischen durch einen der 7 Spieler des Heimvereins, die auf der Spielfläche sind, erfolgen. Dazu ist neben den Auswechselräumen jeweils ein Wischmopp zu deponieren.

Auswechselbereich / Mannschaftsbänke /Technische Zone

- Alle auf dem Spielbericht eingetragenen Betreuer haben sich während des Spiels in der Technischen Zone des eigenen Teams aufzuhalten.
- In allen Fällen ist nach Möglichkeit auf den Mindestabstand zu achten.
- Auf der Mannschaftsbank soll größtmöglicher Abstand gehalten werden. Der Abstand wird durch das Aufstellen von Einzelstühlen im erlaubten Abstand geregelt.

Halbzeit

- In den Halbzeit- bzw. Verlängerungspausen verbleiben nach Möglichkeit alle Spieler, Schiedsrichter und Betreuer auf dem Spielfeld oder gehen ins Freie.
- Falls kein Verbleib auf dem Spielfeld oder im Freien möglich ist, muss auf die zeitversetzte Nutzung der Zuwege zu den Kabinen geachtet werden (Mindestabstand einhalten).

Zuschauer

Der Zutritt in die Sportstätte Heinrich Beck Halle in Leutershausen ist nur Personen gestattet, die die jeweiligen Stufen der Corona VO des Landes BaWü zulässt.

Siehe Seite 2

- Es besteht Maskenpflicht, das Tragen des Schutzes ist in der gesamten Halle verpflichtend. Auf dem Sitzplatz darf der Mund-Nasen-Schutz NICHT abgenommen werden.
- Ausnahmen bei der Maskenpflicht
 - Kinder bis einschließlich fünf Jahren sind generell von der Maskenpflicht ausgenommen.
 - In der Gastronomie beim Essen und Trinken
- Zuschauer dürfen nur über den Haupteingang in die Halle. Eingang und Ausgang sind separat ausgewiesen.
- Erfassung der Kontaktdaten der anwesenden Zuschauer
 - Datenerhebung gem. CoronaVO §8
 - 1. Mannschaft (3.Liga Süd)
 - Die Datenerfassung der Zuschauer bei der 1. Mannschaft digital statt. Auch der Zugang (Ticket) wird digital registriert, kann auch zusätzlich mit LucaAPP oder Im Notfall auch erfolgen. Da sich der Name des Zuschauers auf dem Abrissstreifen der Eintrittskarte befindet. Diesen Streifen bewahren wir ebenfalls in einer nicht einsehbaren Box auf.
 - Falls ein Dauerkartenbesitzer seine Karte weitergibt muss dieser Zuschauer ein Einzelblatt ausfüllen und in die bereit gestellte Box werfen
 - Alle anderen Mannschaften der SG Leutershausen
 - Die Nutzung der LucaAPP – zur digitalen Besucherdatenerfassung ist zwingend
 - Alternativ zur digitalen Datenerfassung, Einzelblatt pro Zuschauer, in bereit gestellte Box werfen
 - Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden.



Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind. § 28a Absatz 4 Sätze 2 bis 7 IfSG bleiben unberührt.

- Nur Zuschauer mit korrekt und vollständig ausgefüllten Kontaktdatennachweis bzw. einchecken per LucaAPP erhalten Einlass in die HBH
- Höchstgrenze der Zuschauer in der Heinrich Beck Halle ohne Spieler und Personal ist die maximale Kapazität der Heinrich Beck Halle.
- Bei Toilettennutzung ist möglichst auf die Abstandsempfehlung zu achten.
- Klare und strikte Trennung von Sport- und Zuschauer-Bereichen. (siehe Zonierung) Die Spielfeldmarkierung dient als Trennung
- Das Auf-/Anbringen von Markierungen unterstützt bei der Einhaltung des Abstandsgebots
 - Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
 - Spuren zur Wegeföhrung in der Halle
 - Abstandsmarkierungen auf Zuschauerplätzen, bei Gastronomiebetrieb
- Der Zu- und Abgang zu den Zuschauer- und Gastronomiebereich ist als Kreisverkehr ausgeschildert

Gastronomie

- Klare und strikte Trennung von Sport- und Gastronomie-Bereich erfolgt räumlich. Vorhandener Ausschankbereich der HBH dient als Gastronomiebereich.
- Für gastronomische Angebote/Bereiche gelten die allgemeinen Vorgaben der Corona-Verordnung
- Vorzugsweise werden die Getränke in Flaschen ausgegeben.
- Alkoholische Getränke dürfen ausgegeben werden.
- Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetzes.
 - Personen, die im Gastrobereich tätig sind, werden Infektionsschutzmaterialien wie Mundschutz, Einweghandschuhe und Desinfektionsmitteln bereitgestellt.
 - Spuckschutzes im Thekenbereich aufbauen



Weitere Informationen

Haftungshinweis

Bei Wiederaufnahme des Spielbetriebs inkl. Freundschaftsspielen die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage einzuhalten.

Eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen des Spielbetriebs inkl. Freundschaftsspielen trifft die Vereine SG Leutershausen Handball GmbH und SG Leutershausen 1891 e.V. sowie für die Vereine handelnde Personen aber nicht.

Es ist klar, dass auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung sich nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben). Die Vereine haften nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Training beteiligten Personen.

Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

Rechtliches

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Die Vereine prüfen diese regelmäßig und sind stets vorrangig und von den Vereinen zu beachten.

Link zu den jeweiligen Verordnungen:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Erstellt am 01.09.2021

SG Leutershausen

Aktualisiert am 17.11.2021